

Von: Hans.Schnitzler@strassen.nrw.de
An: Schmidt, Günter; Kociok, Christian; Laufs, Friedhelm; Krause, Doris; Syring, Christian
Cc: Bosbach, Jens; Thomas.Raithel@strassen.nrw.de; Nicole.Ritterbusch@strassen.nrw.de
Betreff: Planfeststellung Rheinbrücke Leverkusen hier: Bereichsweise Veränderung der Trassenlage NETG Leitung im Neulandpark
Datum: Dienstag, 13. September 2016 12:56:09
Anlagen: DB_NETG_Vorbemerkungen_b.docx
Ratsvorlage_NETG_BL0003_TG_Rev01 mLb - Deckblatt.pdf
Ratsvorlage_NETG_BL0004_TG_Rev01 mLb - Deckblatt.pdf
HP_OGE_Variante_1_35632_b.pdf

Sehr geehrte Damen und Herrn,

das Baukonzept zum Neubau der Rheinbrücke Leverkusen bedingt die Umlegung der NETG Leitung Nr.: 200 als Vorlaufmaßnahme in den Neulandpark.

Diese Trassenverlegung wurde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens (Unterlage 21 – Leitungsverlegung rechtsrheinisch OGE-) offengelegt.

Um durch die Vorlaufmaßnahme nicht frühzeitig in das Abdichtungssystem einzugreifen muss der Trassenverlauf im östlichen Bereich des Neulandparks

auf einer Länge von ca. 210m in Lage und Höhe verändert werden (siehe Darstellungen und Erläuterungen im Anhang).

Die Lageverschiebung beträgt maximal 9m (siehe beiliegende Lagepläne). Um insbesondere im Bereich des „chinesischen Pavillions“ die Wallhöhe zu minimieren und ein nachträgliches Verlegen des Weststrings (L108) inklusive der Anpassung des Neuen an das alte Abdichtungssystem realisieren zu können, wurde hier eine Trassenabsenkung (siehe beiliegenden Höhenplan) vorgesehen. Hier würde die Rohrsohle an der ungünstigste Stelle ca. 10 cm in die Vertragsebene einschneiden. Bei einem üblicherweise vorher eingebrachten Sandbett von 50 cm würde der tiefste Eingriff in die Vertragsoberfläche 60 cm betragen. Die Länge dieses Eingriffs (ca. 70m) ist ebenfalls im beiliegenden Höhenplan eingezeichnet.

Diese Trassenveränderung ermöglicht einen vorlaufenden Bau der NETG Leitung ohne einen frühzeitigen Eingriff in das Abdichtungssystem der Altablagerung.

Diese Planungsänderung möchte der Landesbetrieb mittels einer Deckblattunterlage in das Planfeststellungsverfahren einbringen.

Aufgrund der begrenzten Zahl der Betroffenen beteiligt der Landesbetrieb alle von Umplanung betroffenen Stellen an der Prüfung des Falles unwesentlicher Bedeutung. Diese Prüfung setzt im Endergebnis die schriftlich dokumentierte Zustimmung aller von der Maßnahme Betroffenen voraus.

Sollte die Maßnahme nur durch gewisse Auflagen Zustimmungsfähig sein kann jeder Betroffene dies als Bedingung mit seiner Zustimmung verknüpfen.

Da neben den Zustimmungen der einzelnen Fachbereiche der Stadt Leverkusen eventuell auch die Zustimmung des Stadtrates erforderlich sein könnte (nächste Sitzung am 26.09) benötigen wir eine Rückmeldung bis zum 22.09.

Bitte teilen Sie uns mit ob, bzw. unter welchen Auflagen, Ihr Fachbereich dieser Planungsänderung die Zustimmung erteilen kann.

Bei Rückfragen bzw. eventuell erforderlichen Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Schnitzler

Dipl. Ing. Hans Schnitzler

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Außenstelle Köln

Deutz-Kalker Str. 18 - 26

50679 Köln

Tel.: (0221) 8397 - 174

Fax : (0221) 8397 - 100